

§ 7

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bilanzinspektion und ihres Leiters gemäß der §§ 1 und 3 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht für Fragen, die die Planung, Bilanzierung und Realisierung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, der inneren Sicherheit und Ordnung sowie des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ betreffen.

§ 8

Über die ordnungsgemäße Erarbeitung, Bestätigung, Fortschreibung, Durchführung und Abrechnung von materiellen Bilanzen sowie Baubilanzen hat die Staatliche Bilanzinspektion jährlich bei den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen eine Revision durchzuführen, in deren Verlauf die Einhaltung des geplanten Aufkommens und die effektive Verwendung sowie die Einhaltung der Verwendungsgebote und -verbote der mit den Bilanzen erfaßten materiellen Fonds zu überprüfen ist. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Nomenklatur der in die Revision einzubeziehenden Bilanzen hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entsprechend der Terminstellung für die durchzuführenden Revisionen in Abhängigkeit von den jeweiligen volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben festzulegen.

§ 9

(1) Die Kontrollfeststellungen und die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen sind von der Staatlichen Bilanzinspektion mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, den Generaldirektoren der Kombinate, Leitern der Betriebe und Elinrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften sowie dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden zu protokollieren. Die Überprüfungsprotokolle sind den Leitern der übergeordneten Organe und den zuständigen bilanzierenden Organen zur Auswertung zu übergeben.

(2) Die im Ergebnis der Kontrolltätigkeit festgestellten Reserven sind durch die bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe entsprechend den in der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 getroffenen Regelungen volkswirtschaftlich effektiv wirksam zu machen.

(3) Gegen Auflagen sowie gegen Feststellungen im Revisionsprotokoll und Kontrollfeststellungen gemäß Abs. 1 kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Beschwerde beim Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion eingelegt werden. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission innerhalb dieser Frist zuzuleiten, der eine endgültige Entscheidung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes trifft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 29 Abs. 4 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbdanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

**Anordnung Nr. Pr. 218/2¹
über die Preise für Baukonstruktionen
aus Stahl und Aluminiumlegierungen**

vom 9. Januar 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 218 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird um folgende Teile des Preiskatalogs Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen ergänzt:

Teil K: Komplexpreise für Hochbaukonstruktionen aus Stahl²

Teil M: Erzeugnispreise für Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau²

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 9. Januar 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

* Anordnung Nr. Pr. 218/1 vom 30. Januar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 67)

¹ Die Teile K und M des Preiskatalogs sind über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Bestellers beim VEB Metalleichtbaukombinat, 7030 Leipzig, Arno-Nitzsche-Str. 43/45, schriftlich anzufordern.

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß in der Anordnung Nr. 3 vom 23. Oktober 1980 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/2 des Gesetzblattes) im § 1 Abs. 1 zu streichen ist: „Satz 1“.